



Grenzen

- Grenze des Planbereichs
- Bauliniegrenze
- Strassenbegrenzungslinie
- Abgrenzung baulicher Nutzung
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze der Wassersch-/Überschermungszone
- Grenze des Sauerlandsgebietes
- Flurstücksgrenze, ideal

Flächen

offen: privat

- Verkehrsfläche
- Parkplatz / Stellfläche
- Grünfläche
- Fläche f. d. Gemeinbedarf
- Grünfläche
- Firmen- u. Gewerbegebiet
- Kinderspielfeld

Mit beschränkter zu bebauender Fläche

sonst nicht überbaubare Fläche

Neue Wohnanlage

Bebauung

vorhanden geplant

- Gebäude
- Raum / Keller
- Gebäude (teilweise), Fundament
- Abbruch
- Umformung

Nutzung der überbaubaren Fläche

WS	Wohnfläche
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MD	Gemischte Baufläche
MI	Dortgebiet
MK	Heizgebiet
GE	Gewerbliche Baufläche
GI	Gewerbegebiet
SW	Sonderfläche
SO	Sondergebiet
0	Offene Bauweise
2	Geschlossener Bauweise
3	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
4	Nur Hausgruppen zulässig
5	GRZ - Grundflächenzahl
6	GFZ - Geschossflächenzahl
7	BMZ - Baumstammzahl
8	Geschäftszahl
9	Geschäftszahl
10	Geschäftszahl
11	Geschäftszahl
12	Geschäftszahl
13	Geschäftszahl
14	Geschäftszahl
15	Geschäftszahl
16	Geschäftszahl
17	Geschäftszahl
18	Geschäftszahl
19	Geschäftszahl
20	Geschäftszahl
21	Geschäftszahl
22	Geschäftszahl
23	Geschäftszahl
24	Geschäftszahl
25	Geschäftszahl
26	Geschäftszahl
27	Geschäftszahl
28	Geschäftszahl
29	Geschäftszahl
30	Geschäftszahl
31	Geschäftszahl
32	Geschäftszahl
33	Geschäftszahl
34	Geschäftszahl
35	Geschäftszahl
36	Geschäftszahl
37	Geschäftszahl
38	Geschäftszahl
39	Geschäftszahl
40	Geschäftszahl
41	Geschäftszahl
42	Geschäftszahl
43	Geschäftszahl
44	Geschäftszahl
45	Geschäftszahl
46	Geschäftszahl
47	Geschäftszahl
48	Geschäftszahl
49	Geschäftszahl
50	Geschäftszahl
51	Geschäftszahl
52	Geschäftszahl
53	Geschäftszahl
54	Geschäftszahl
55	Geschäftszahl
56	Geschäftszahl
57	Geschäftszahl
58	Geschäftszahl
59	Geschäftszahl
60	Geschäftszahl
61	Geschäftszahl
62	Geschäftszahl
63	Geschäftszahl
64	Geschäftszahl
65	Geschäftszahl
66	Geschäftszahl
67	Geschäftszahl
68	Geschäftszahl
69	Geschäftszahl
70	Geschäftszahl
71	Geschäftszahl
72	Geschäftszahl
73	Geschäftszahl
74	Geschäftszahl
75	Geschäftszahl
76	Geschäftszahl
77	Geschäftszahl
78	Geschäftszahl
79	Geschäftszahl
80	Geschäftszahl
81	Geschäftszahl
82	Geschäftszahl
83	Geschäftszahl
84	Geschäftszahl
85	Geschäftszahl
86	Geschäftszahl
87	Geschäftszahl
88	Geschäftszahl
89	Geschäftszahl
90	Geschäftszahl
91	Geschäftszahl
92	Geschäftszahl
93	Geschäftszahl
94	Geschäftszahl
95	Geschäftszahl
96	Geschäftszahl
97	Geschäftszahl
98	Geschäftszahl
99	Geschäftszahl
100	Geschäftszahl

Sonstige

Signatur: Planzeichenverordnung v. 19.11.1965 und Katasterverordnungen

Kartiert und angefertigt: Auftrags-Nr. 100/1965

Die Darstellung des gegenwärtigen Bestandes und die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschworen.

Für die Kartierung: Lintorf, den 20.11.1967

Für die Planung: Lintorf, den 20.11.1967

Offentl. Verm. v. 1967

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.1960 (BGBl. S. 1924), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungsgesetz vom 20.04.1969 (BGBl. I, S. 440).

2. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 08.10.1960 (BGBl. I, S. 1924), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungsgesetz vom 20.04.1969 (BGBl. I, S. 440).

3. Die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 19.11.1965 (BGBl. I, S. 86).

4. Die Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1960 (GV NW S. 14) bzw. vom 19.11.1965 (BGBl. I, S. 86).

5. Das Wohnungsmietengesetz (WohnMietG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.1960 (BGBl. I, S. 1924).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WR REINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB), ZB

GESCHOSSENEN ZWINGEND

BAUWEISE BAULICHEN BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

GESCHLOSSENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11, § 9 (1) BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1 (1) BauGB)

GRÖßEN BEZUGSARTEN UND PLÄNE

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. Zu diesem Bebauungsplan gehört:

- eine Begründung

2. Bei Vergleichen der Kartellierung und der Erklärungen der Baugrenzen und der Baugrenzen der Baugrenzen sind die aufgeführten Baugrenzen zu berücksichtigen, die auf der Karte des Bebauungsplanes und der Karte des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind.

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

BEBAUUNGSPLAN - H 30 2 v. A.

SÜDL. HEILIGENHAUSER STR.

STADT RATINGEN

BEBAUUNGSPLAN H 30 2 v. A.

SÜDL. HEILIGENHAUSER STR.

M 1:500

BEBAUUNGSPLAN H 30 2 v. A.

FLUR 2

EINSCHRÄNKUNGEN U. AUFLAGEN (1-3)

GEM. VERG. DES REG. PRAS. IN D. DORF VOM 16.11.1970 34.3.12.21

1. ZU 1. VON DER GEMEINDE AUSGEHEND

2. ZU 2. VON DER GEMEINDE AUSGEHEND

3. ZU 3. VON DER GEMEINDE AUSGEHEND

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für NRW in der Fassung vom 28.10.1952 und

a) für die planerischen Festsetzungen

§§ 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit der Baugesetzverordnung vom 26.8.1968

b) für die gestalterischen Festsetzungen

§ 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962

c) Verbindung mit

§ 9 Abs. 2 BauGB und

§ 4 der Durchführungsverordnung zum BauGB vom 29.11.1960 BauVVO i.d.F. v. 26.11.1968

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauGB vom 23.6.1960 durch Beschluss des Rates der Gemeinde vom 29.5.1969 aufgestellt worden.

Lintorf, den 30.5.1969

Der Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauGB nach örtlicher Bekanntmachung vom 25.11.1969 einschließlich der textuellen Festlegung in der Zeit vom 12.12.1969 bis 10.1.1970 öffentlich ausgelegt.

Lintorf, den 19.1.1970

Der Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BauGB in Verbindung mit § 28 GO NW durch den Rat der Gemeinde am 30.5.1970 als Satzung beschlossen worden. Mit ihm wird die Verordnung über die Ausweisung von Baugeländen und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde von 1.3.1969 für den ausgewiesenen Planbereich außer Kraft gesetzt.

Hösel, den 4.5.1970

Bürgermeister

Gemeindevorsteher

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BauGB mit Verfügung vom 16.11.1970 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 16.11.1970

Der Regierungspräsident

Der Amtsdirektor

Die Genehmigung des Reg. Pras. vom 16.11.1970 am 30.5.1970 als Satzung beschlossen worden. Mit ihm wird die Verordnung über die Ausweisung von Baugeländen und die Abstufung der Bebauung mit Begründung ist gemäß § 12 des BauGB am 29.5.1971 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lintorf, den 29.5.1971

Der Amtsdirektor

AMT ANGERLAND IN LINTORF

Gemeindevorsteher: Gem. Angermund, Bretsch, Eggerscheidt, Joss, Lintorf u. Wiltner

BEBAUUNGSPLAN H 30 2 v. A.

- HÖSEL, SÜDL. HEILIGENHAUSER STR. -

Gemeinde: Hösel

Flur: 2

Maßstab: 1:500

Ausfertigung